

Anlage 3 gilt für beide Kindertagesstätten.

Gesetzliche Änderungen und vom Ministerium beschlossene Richtlinien werden grundsätzlich angewendet im Rahmen der Elternbeitragsfestsetzung und Kostenerhebung.

- 1) Der Mindestsatz für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten (BZ) entsprechend der Art der besuchten Einrichtung:

| Art der Einrichtung | Mindestbetreuungszeit | verlängerte BZ |
|---------------------|-----------------------|----------------|
|                     | bis 6 Stunden         | ab 6 Stunden   |
| Kinderkrippe        | 14,00 €               | 19,00 €        |
| Kindergarten        | 14,00 €               | 19,00 €        |
|                     | bis 4 Stunden         | ab 4 Stunden   |
| Hort                | 8,00 €                | 8,00 €         |

- 2) Für die Mittagsversorgung ist ein Zuschuss von 37,80 € pro Monat zu zahlen. Als Ausgleich für die in § 12 KBO genannten Fehlzeiten, werden von diesem Betrag 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende monatliche Zuschuss zum Mittagessen 32,80 €. Das Zahlungsverfahren gemäß § 7 KBO ist anzuwenden. Der ermittelte Zuschuss zur Mittagsversorgung wird pauschal, ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben.

Längere Fehlzeiten werden auf schriftlichen Antrag entsprechend berücksichtigt, wobei eine rückwirkende Antragstellung nicht möglich ist. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Kalendertagen mit Ausnahme der Schließzeiten.

- 3) Die Kostenbeitragspflicht lt. § 6 (4) über 15 Ferientage ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser wird nachträglich zum Jahresende erhoben.

An schulfreien Tagen ist, unter Beachtung der Schließzeiten, im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

- 4) Für die Betreuung eines Gastkindes nach § 3 (7) KBO ist als Beitrag folgender Tagessatz je Betreuungstag (BT) zu zahlen:

- in der Kinderkrippe 12,00 € pro BT bis 6 Stunden
- im Kindergarten 10,00 € pro BT bis 6 Stunden
- im Hort 8,00 € pro BT bis 4 Stunden

Für jede weitere Stunde werden 2,00 € zusätzlich erhoben.

- 5) Die Beitragsbefreiung nach § 17a KitaG wird angewendet, wenn sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet und die gesetzliche Regelung wirksam ist. Die Beitragsbefreiung wirkt auch für Kinder, die nachweislich eine Rückstellung vorlegen.
- 6) Die Kita Beitragsbefreiung (BBV) nach § 17 (1a) Satz 4 des KitaG zur Unzumutbarkeit der Elternbeiträge findet Anwendung.